

## Ergebnisprotokoll

### **Erste Sitzung der Arbeitsgruppe**

### **„Durchsetzung staatlicher Strafanspruch – Rechtspolitische Folgerungen – Anerkennung des Leidens der Opfer sexuellen Missbrauchs in jeglicher Hinsicht“ im BMJ am 20. Mai 2010**

Zusammenfassung der Diskussionen:

#### **TOP 1 – Begrüßung und Einführung durch die Bundesministerin der Justiz, Frau Leutheusser-Schnarrenberger, MdB**

- Es bestand grundsätzliches Einvernehmen über die seitens des BMJ vorgeschlagene Tagesordnung, die Frau Bundesministerin Leutheusser-Schnarrenberger in ihrer Einführung vorstellte (zu TOP 2 s.u.).

#### **TOP 2 – Rechtsstellung des Opfers im Strafverfahren:**

- Die Bitte einiger Teilnehmer, auch die Stellung des Opfers vor und während des Ermittlungsverfahrens in die Diskussionen mit einzubeziehen, wurde von Frau Bundesministerin Leutheusser-Schnarrenberger unterstützt.
- Aus mehreren Wortmeldungen ging hervor, wie wichtig es ist, dem Opfer im Strafverfahren Respekt entgegenzubringen und ihm seine Mitwirkung im Verfahren durch praktische Maßnahmen (z.B. Zeugenzimmer, Besichtigung des Gerichts etc.) zu erleichtern.
- Als eines der Hauptprobleme wurden Mehrfachvernehmungen identifiziert. Diese seien einerseits für das Opfer belastend und verschlechterten andererseits das Ergebnis, da es zwangsläufig zu Widersprüchen komme (Revisionsgrund). Leider würden sie trotzdem noch zu häufig praktiziert, in manchen Verfahren komme es zu insgesamt 5 bis 6 Befragungen.
- Die Videovernehmung hat sich aus der Sicht einiger Teilnehmer (Frau Dr. Doering-Striening, Frau Dringenberg-Enders, Frau Gutzeit) in der Praxis bisher nicht durchgesetzt. Teils bereite die Technik Probleme, teils stoße sie bei der Verteidigung auf Wider-

stände. Betont wurde, dass eine Videovernehmung für das Opfer auch nachteilig sein kann.

- Einige Teilnehmer sprachen sich für gesetzgeberische Änderungen bei der Nebenklage aus (Rechtsmittel für Nebenkläger verbessern, Angleichung an die Rechte und Pflichten der Verteidigung, Stärkung der Stellung des Nebenklägers insbesondere im Hinblick auf die Verständigung; Einführung der Nebenklage in das Jugendstrafverfahren).
- Herr Prof. Böttcher und Frau Gutzeit forderten eine Erweiterung der gesetzlichen Regelung zum Opferanwalt.
- Mehrere Teilnehmer (Herr MdB Montag, Herr Frank und Frau Dr. Tepperwien) wiesen auf das Spannungsverhältnis zwischen Opferschutz und Unschuldsvermutung hin und vertraten die Auffassung, dass im Zuge einer Erweiterung der Rechte von Nebenklägern bzw. der Regelungen zum Opferanwalt auch Gesetzesänderungen zur Ausweitung der Pflichtverteidigung erfolgen sollten.
- Mehrfach wurde die uneinheitliche Praxis zum Ausschluss des Angeklagten von der Vernehmung kritisiert, Frau Dringenberg-Enders regte eine Änderung des § 247 StPO an; Frau Dr. Tepperwien erläuterte, dass das Problem nicht in einer strengen Anwendung des Begriffs „erheblicher Nachteil“ durch den BGH liege, aber die Vorschrift in der Praxis restriktiv angewandt würde, um das Risiko eines absoluten Revisionsgrundes zu vermeiden.
- Im Hinblick auf Glaubwürdigkeitsgutachten von Zeugen wurde kontrovers diskutiert, inwieweit das Gericht diese regelhaft in Auftrag geben solle oder nicht.
- Herr Prof. Beier forderte die Ausweitung der Begutachtungstätigkeit bei Beschuldigten im Bereich des Sexualstrafrechts.
- Neben Problemen des Strafverfahrens wurden auch Defizite im Familienrecht angesprochen (Frau Dr. Doering-Striening, Frau Schwab, Frau Lütkes: familienrechtliche Maßnahmen häufig nicht schnell genug; Zwang zum Umgang).
- Herr Dickneite forderte, stets auch die Belange geistig behinderter Erwachsener zu berücksichtigen.

Nach Abschluss der Diskussion zu diesem TOP (und TOP 3) schlug Frau Staatssekretärin Dr. Grundmann die Einrichtung einer **Unterarbeitsgruppe zu Fragen des Opferschutzes** (eventueller gesetzgeberischer Änderungsbedarf, Verbesserung der Informationen und der Rahmenbedingungen für das Opfer) vor. Diese solle auch geistig behinderte Erwachsene im Blick haben, während Fragen des Zivilrechts an anderer Stelle diskutiert werden sollten.

Interesse an einer Teilnahme an dieser UAG bekundeten:

Guido Zöllner  
Prof. Dr. Wolfgang Feuerhelm  
Anne Lütkes  
Eva-Maria Nicolai  
Astrid Gutzeit  
Klaus Dickneite  
Prof. Dr. Reinhard Böttcher  
Dr. Gudrun Doering-Striening  
Christoph Frank  
Ruth Dringenberg-Enders  
Dr. Andrea Kemper  
Fredi Lang  
David Gill  
Dr. Holger Schatz  
Dr. Helmut Fünfsinn  
Dr. Helmut Seitz

### **TOP 3 – Gesetzliche Verpflichtungen zur Einschaltung der Strafverfolgungs-/ Polizeibehörden**

- Die Diskussion ergab einen breiten Konsens dahingehend, dass die Einführung einer strafbewehrten Anzeigepflicht nicht sachgerecht wäre.
- Die Frage, ob es einer Konkretisierung von Meldeverpflichtungen bedarf, wird in der Arbeitsgruppe des BMFSFJ zu behandeln sein.
- Frau Nicolai und Herr Frank sprachen sich dafür aus, die Nachteile einer Anzeige für das Opfer zu minimieren (transparentes Verfahren, dokumentierte Prüfung, Einbeziehung des Opfers). Die Anzeige müsse für das Opfer eine echte Option sein.

- Mehrere Teilnehmer betonten die Bedeutung der (rechtlichen) Beratung des Opfers bzw. der Kindeseltern für die Entscheidung über die Anzeigenerstattung. Herr Prof. Feuerhelm sprach sich für ein Zeugnisverweigerungsrecht für hiermit befasste Institutionen (Beratungsstellen) bzw. Personen (Opfervertreter/-berater) aus.

#### **TOP 4 - Institutionelle Regelungen zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden**

- Die Berichte aus den Institutionen ergaben Folgendes:
  - o Bericht von Frau Ridder-Melchers für den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB): Der DOSB hat sich in einem Positionspapier klar gegen sexuellen Missbrauch ausgesprochen und arbeitet derzeit gemeinsam mit seinen Mitgliedsverbänden an einer Rahmenkonzeption zum Umgang mit diesem Thema.
  - o Bericht von Herrn Schneider für den Verband deutscher Privatschulverbände (VdP): Der VdP hat keine allgemeinen Leitlinien erlassen, der Umgang mit einem Anfangsverdacht ist an den einzelnen Schulen sehr unterschiedlich.
  - o Bericht von Herrn Gill für die Evangelischen Internate in Deutschland: Die EKD hat im Sommer 2002 „Hinweise für den Umgang mit Fällen von Pädophilie, sexuellem Missbrauch Minderjähriger und Kinderpornographie bei Mitarbeiter/innen der evangelischen Kirche“ erlassen und im März 2010 geringfügig erweitert, die für die Landeskirchen als Träger evangelischer Internate durch die Kirchenkonferenz Verbindlichkeit erhalten haben und von der Mehrzahl anderer Träger in eigenständige Leitlinien überführt wurden, die inhaltlich denen der EKD entsprechen;
  - o Bericht von Herrn von der Beeke für den Verband Katholischer Internate und Tagesinternate: Der Verband arbeitet daran, die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz für die katholischen Internate zu adaptieren (für den Bereich Prävention bereits erfolgt).
- Frau Dr. Janssen hatte bereits zu TOP 3 den Rohentwurf eines Moduls zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden vorgestellt, der aus der derzeitigen Überarbeitung der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz resultiert. Die Deutsche Bischofskonferenz möchte diesen Entwurf innerhalb der AG zu Diskussion stellen.
- Eine große Mehrheit der Teilnehmer sprach sich für allgemeine Leitlinien (Hinweise / Handreichungen i.S.v. Empfehlungen) zu der Frage der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden aus, um bestehende Handlungsunsicherheiten zu beseitigen.

- Frau MdB Rupprecht verwies auf die Notwendigkeit einer Klarstellung, dass es um sexuellen Missbrauch durch Mitarbeiter der jeweiligen Institution gehe. Zur Frage der Regeldichte vertraten Herr Klesen, Frau Dr. Tepperwien und Frau Dr. Janssen die Auffassung, dass nur die grobe Linie vorgegeben werden könne.
- Hauptproblem bei der Erarbeitung solcher Leitlinien wird es sein zu konkretisieren, wem der Verdacht mitzuteilen ist und unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise von einer Anzeige abzusehen ist.
- Im Hinblick auf einen entgegenstehenden Opferwillen wies Frau Dr. Tepperwien darauf hin, dass eine Anzeige bei Wiederholungsgefahr nicht mehr zu Disposition des Opfers stehe; Frau Dr. Doering-Striening betonte die Notwendigkeit eines Opferanwalts gerade für den Fall, dass eine Anzeige gegen den Willen des Opfers erfolgt.
- Herr Gill teilte für den kirchlichen Bereich mit, dass auch das Beichtgeheimnis einer Anzeigeerstattung entgegenstehe; allerdings solle der Seelsorger dem Täter zur Selbstanzeige und dem Opfer zur Anzeige raten.
- Es wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass die Feststellung eines Anfangsverdachts schwierig sein könne und deshalb qualifiziertes Fachpersonal vor Ort bzw. die Vernetzung mit Beratungsstellen wichtig sei (unabhängig von bzw. flankierend zu Leitlinien und Broschüren). Ebenso wurde betont, dass es vertrauenswürdiger Ansprechpartner für die Opfer bedarf, um für diese die Hemmschwelle zu senken, über das Erlebte zu berichten.

#### **TOP 5 – Abstimmung der Ergebnisse, ggf. Abstimmung der Arbeitsaufträge; weitere Planung**

- Zur Einrichtung einer Unterarbeitsgruppe zu Fragen des Opferschutzes s.o. TOP 2. Details hierzu (insb. erster Sitzungstermin) werden in einem Anschreiben mitgeteilt werden.
- Frau Staatssekretärin Dr. Grundmann gab als Termin für die nächste AG-Sitzung den 14. Juli 2010 bekannt. Für diese ist u.a. ein Bericht der KMK betreffend die staatlichen Schulen vorgesehen.
- Die Institutionen wurden gebeten, ihre Leitlinien (soweit vorhanden) bis zur Sitzung am 14. Juli 2010 an das BMJ zu übersenden. Es wurde in Aussicht genommen, auch hierzu

eine Unterarbeitsgruppe einzurichten, an der sich jedenfalls diejenigen Teilnehmer beteiligen sollten, die aus den Institutionen berichtet haben.